

## **ANTRAG**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Umwelt- und Gesundheitsschutz verbessern - Emissionen aus Tierhaltungsanlagen verringern**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die umweltschädigenden und gesundheitsgefährdenden Emissionen aus großen Tierhaltungsanlagen wirkungsvoll zu reduzieren. Dies leistet sie ergänzend zu den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), indem sie

1. durch geeignete Vorgaben an die Landkreise und Immissionsschutzbehörden sicherstellt, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen durch den Einbau von Filteranlagen dem heutigen Stand der Technik entsprechen.
  - a) Dazu ist bei allen nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen zur Schweinehaltung der Einbau einer Abluftreinigungsanlage, deren Wirksamkeit über die Technische Anleitung (TA) Luft aus dem Jahr 2002 hinausgeht, als aktueller Stand der Technik zu fordern und im Genehmigungsbescheid zu verankern. Die ausreichende Wirkung der Anlage ist im Genehmigungsantrag durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder einer entsprechenden Zertifizierung nachzuweisen.
  - b) Bei bestehenden nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen zur Schweinehaltung ist der Einbau einer Abluftreinigungsanlage im Sinne des Absatzes a) nachträglich bis zum 31.12.2013 anzuordnen und den betroffenen Betrieben eine Umsetzung von drei Jahren zu gewähren.
  - c) Für nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen zur Geflügelhaltung ist im Falle von Neu- sowie Änderungsgenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass der nachträgliche Einbau einer wirksamen Abluftreinigungsanlage technisch möglich ist und deren rechtsverbindliche nachträgliche Festsetzung vorbehalten bleibt.

2. bei der Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen der Nr. 7.1 Spalten 1 und 2 des Anhangs zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) von den Antragstellern Sachverständigengutachten zu den Bioaerosolemissionen verlangt, wenn Hinweise auf eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung aufgrund der Tierhaltungsanlage vorliegen. Die Prüfung auf Bioaerosolbelastungen auslösende Kriterien sind u. a.:
- Der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer Schweine- und Geflügelhaltungsanlage beträgt in der Hauptwindrichtung weniger als 1.000 m.
  - Es liegen ungünstige Ausbreitungsbedingungen vor, z. B. Kaltluftabflüsse in Richtung der benachbarten Wohnbebauung.
  - Weitere bioaerosolemittierende Anlagen befinden sich in der Nähe (1.000-m-Radius).
  - Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.
  - Es bestehen empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft (z. B. Krankenhäuser).

Dabei ist bereits bei Vorliegen eines der Prüfkriterien im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Sachverständigengutachten zu Bioaerosolmissionen vorzulegen.

**Jürgen Suhr, Jutta Gerkan und Fraktion**

## Begründung:

Seit vielen Jahren werden mit Erfolg durch einzelne Betreiber von zwangsbelüfteten Tierhaltungsanlagen Abluftreinigungsanlagen eingesetzt. Sie mindern in hohem Maße den Ausstoß von umweltschädigendem Ammoniak, von gesundheitsgefährdenden Stäuben, den sogenannten Bioaerosolen, und von belastenden Gerüchen. Der Einsatz dieser Filteranlagen wird jedoch mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und seinen Ausführungsverordnungen bisher nicht verbindlich vorgeschrieben. Deshalb verfügen bundesweit nur ein Prozent der deutschen Geflügel- und Schweinehaltungsbetriebe über eine Abluftfilteranlage. Laut § 5 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) haben Betreiber genehmigungsbedürftiger Tierhaltungsanlagen die Anlagen u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Was unter dem Stand der Technik zu verstehen ist, legt § 3 Absatz 6 BImSchG fest.

Der Stand der Technik im Bereich der Filteranlagen ist allerdings inzwischen derart fortgeschritten, dass ihr Einsatz bei großen Schweinehaltungsanlagen, welche die Mastschweine-, Sauen- oder Ferkelplatzzahlen des Anhangs zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (Ifd. Nr. 7.1 Buchst. g - i der Spalte 1) erreichen oder überschreiten, als wirtschaftlich vertretbar und verhältnismäßig angesehen werden kann. Deshalb haben sich die rot-grün geführten Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen entschlossen, bei großen Tierhaltungsanlagen mit hohen Emissionen die Verwendung von moderner Filtertechnik verpflichtend festzulegen.

Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ) und sein Umwandlungsprodukt Ammonium ( $\text{NH}_4$ ) zählen zu jenen Luftschadstoffen der Gegenwart, die die Umwelt in Mecklenburg-Vorpommern am meisten belasten. Sie sind die Ursache für Versauerung und Nährstoffanreicherung (Eutrophierung) in Böden und Gewässern. So hat Mecklenburg-Vorpommern trotz einer nachweisbaren Reduzierung des Phosphateintrags in Gewässer weiterhin massive Probleme mit Stickstoffeinträgen in Oberflächen- und Grundwasser. Darüber hinaus verursachen Ammoniak und seine in der Luft gebildeten Ammoniumsalze Bodenversauerung, die besonders kritisch auf Waldökosysteme wirkt. In Gewässern bis hin zur Ostsee ist der Eintrag von Stickstoff aus Ammoniak und Ammonium wesentliche Ursache für die Überproduktion an Biomasse, für sauerstoffzehrende Fäulnisprozesse, für giftige Algenblüten. Ammoniak und Ammonium sind außerdem wesentliche Vorläufersubstanzen für die Bildung von gesundheitsschädlichem Feinstaub. Eutrophierende Stickstoff-Einträge in naturnahe, terrestrische Ökosysteme schädigen Pflanzen und führen zu erhöhter Empfindlichkeit gegen Frost und Schädlinge. Darüber hinaus fördert der Stickstoffeintrag artenarme Pflanzengesellschaften, die jene Arten, die auf nährstoffarme Bedingungen angewiesen sind, mehr und mehr verdrängen. Damit einher geht ein enormer Verlust an biologischer Vielfalt.

Die Hauptquelle für Ammoniak und Ammonium in Deutschland ist die Landwirtschaft. Die  $\text{NH}_3$ -Emissionen aus der Tierhaltung nehmen mit 81,7 Prozent den größten Anteil ein. Die Hauptlast trägt die Rinderhaltung mit 50 %, gefolgt von der Schweinehaltung mit 22 %. Mecklenburg-Vorpommern trägt mit einem Anteil von 6,5 Prozent (2008) zu den deutschlandweit auftretenden landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen bei (Vergleich Niedersachsen 24,3 Prozent), wobei die Zahl aufgrund zahlreicher neu errichteter bzw. erweiterter Tierhaltungsgroßanlagen inzwischen höher liegen dürfte.

73 Tierhaltungsbetriebe überschreiten in Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig den international definierten Emissionsschwellenwert für Ammoniak, der bei 10.000 Kilogramm pro Jahr liegt [Informationsportal [www.thru.de](http://www.thru.de) des Umweltbundesamtes; *ingerichtet auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.01.2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates*].

Damit ist Ammoniak der Luftschadstoff, dessen Schwellenwert in Mecklenburg-Vorpommern am häufigsten überschritten wird.

Der Handlungsdruck ist demnach nachvollziehbar. Bei bestimmten Emissionsquellen, z. B. bei der Ausbringung von Gülle haben sich insofern bereits erste Verbesserungen ergeben, als dass Verfahren entwickelt wurden, die die NH<sub>3</sub>-Emissionen mindern helfen. Hierzu gehören spezielle Applikationstechniken und die Ansäuerung der Gülle. Allerdings harren diese technischen Verfahren immer noch einer verbindlichen Festlegung durch den Gesetzgeber auf Bundesebene, im Falle der Ausbringung der Gülle über Anpassungen der Düngeverordnung (DüV).

Weiterer Handlungsbedarf besteht u. a. bei der Frage der Abluftreinigung von Tierhaltungsanlagen. Zwar sind nach § 5 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Betreiber verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu leisten, doch verfügen bundesweit nur ein Prozent der deutschen Geflügel- und Schweinehaltungsbetriebe über eine Abgasreinigungsanlage (Dr. Jochen Hahne, vTI, Forschungs-Report 1/2012, S. 19). Abluftreinigung ist bei Tierhaltungsanlagen bislang nicht zwingend vorgeschrieben.

Es ist jedoch erwiesen, dass durch den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in zwangsbelüfteten Schweinehaltungsanlagen die Auswirkungen und die Mengen der Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erheblich reduziert werden.

*„Sachgerecht dimensionierte und ordnungsgemäß betriebene Abluftreinigungsanlagen erlauben eine sichere Abscheidung von Stäuben, Ammoniak und Gerüchen. Dies belegen umfangreiche Eignungsprüfungen unter Federführung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG). In der Schweinehaltung werden die Staubemissionen je nach Verfahren um 78 - 96 % reduziert, während für Ammoniak Abscheidegrade zwischen 70 und 90 % in Langzeituntersuchungen ermittelt wurden. Typischer ‚Schweinegeruch‘ kann vollständig beseitigt werden. Gegenwärtig intensiv untersucht wird die Abscheidung von Keimen.“*  
(Dr. Jochen Hahne, vTI, Forschungs-Report 1/2012, S. 18)

Im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes sollten diese Anlagen deshalb in großen Schweinehaltungsanlagen, welche die Kriterien des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV, lfd. Nr. 7.1 Buchst. g - i der Spalte 1 erfüllen, generell zum Einsatz kommen.

Der technologische Fortschritt hat inzwischen zu einer hinreichend großen Zahl an Anlagentypen geführt, deren Betrieb bei großen Anlagen nach zahlreichen Erfahrungen wirtschaftlich vertretbar ist.

Bei großen Geflügelmastanlagen kann aufgrund der noch nicht vorhandenen Produktvielfalt bei Abluftreinigungsanlagen noch keine generelle Einbaupflicht gefordert werden. Allerdings sollte hier standortabhängig und bei Zutreffen bestimmter Kriterien der Einbau einer Abluftreinigungsanlage durch die Immissionschutzbehörden veranlasst werden. Dazu gehört beispielsweise, wenn empfindliche Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdeposition nach Sonderfallprüfung bzw. Einzelfallprüfung auf Grundlage der Nr. 4.8 der TA-Luft nachweislich geschädigt werden können.

Die Notwendigkeit, Bioaerosole aus Tierhaltungsanlagen wirksam zurückzuhalten, ergibt sich aus zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen zur Ausbreitung pathogener Erreger im Umfeld von Tierhaltungsanlagen. Demnach können sich multiresistente Keime [z. B. multiresistente *Staphylococcus aureus* (MRSA)] und anderer Bioaerosole im Umfeld von Tierhaltungsanlagen ausbreiten. *Staphylococcus aureus* (*S. aureus*) ist einer der häufigsten und wichtigsten Erreger von bakteriellen Infektionen. Ein besonderer Pathogenitätsfaktor von *S. aureus* ist das Panton-Valentine Leukozidin (PVL), ein Toxin, das bei Menschen schwere Gesundheitsschäden bewirken kann. *S. aureus*-Stämme mit dem Pathogenitätsfaktor PVL sind besonders ansteckend. Die potenziell größte MRSA-Quelle in der Landwirtschaft ist die Geflügelmast (*Massentierhaltung - MRSA aus umwelthygienischer Sicht; VIII. Umweltmedizinisches Symposium Mecklenburg-Vorpommern 05.05.2012; Dr. Ch. Baudisch, LAGuS M-V*).

Derzeit existieren jedoch im BImSchG und in der TA-Luft keine Grenzwerte für Bioaerosole aus Tierhaltungsanlagen. Durch die Einführung einer Pflicht zur Anfertigung eines Keimgutachtens und zum Einbau von Geruchs- und Keimfiltern nach dem neuesten Stand der Technik sollten die Umwelt- und Gesundheitsbelastungen der Tierhaltungsanlagen stark vermindert werden. Dies entspräche zudem der „Thematischen Strategie zur Luftreinhaltung“ der Europäischen Kommission aus dem Jahr, die bereits 2005 formuliert:

*„Die Luftverschmutzung beeinträchtigt nach wie vor die Gesundheit und die Lebensqualität der EU-Bürger und die natürliche Umwelt. Das Ausmaß dieser Auswirkungen kann nicht ignoriert werden, und es ist keine Lösung, sich nur auf die Durchführung bestehender Rechtsvorschriften zu beschränken.“*

Die unter Punkt 2 des Antrags genannten Kriterien, die die Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens zur Bioaerosolbelastung auslösen können, sind beispielhaft und nicht abschließend aufgelistet. Hier können die von der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vorgeschlagenen Orientierungswerte herangezogen werden. Der Abstimmungsprozess im Rahmen der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ist dazu noch nicht abgeschlossen.